

Einwohnergemeinde Brienz



VERORDNUNG

Verwaltungsverordnung vom 6. Juli 2004

Anhang I vom 19. Januar 2009

Anhang II vom 6. Juli 2004

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

Systematische Reglementssammlung

Staat, Volk, Behörden

Gemeindewesen

Allgemeine Bestimmungen

Gemeindegesetz

Verordnung

über die Verwaltungsorganisation der Einwohnergemeinde Brienz

Inhalt

1. **Allgemeine Bestimmungen**
 - Art. 1 Gegenstand
 - Art. 2 Stellvertretung
2. **Gemeinderat**
 - 2.1 **Aufgaben und Organisation im allgemeinen**
 - Art. 3 Aufgaben
 - Art. 4 Kollegialbehörde
 - Art. 5 Präsidialverfügungen
 - 2.2 **Einberufung und Verfahren der Sitzungen**
 - Art. 6 Allgemeines
 - Art. 7 Einberufung
 - Art. 8 Berichte und Anträge
 - Art. 9 Vorbereitung
 - Art. 10 Einladung
 - Art. 11 Akten
 - Art. 12 Teilnahme
 - Art. 13 Öffentlichkeit und Beizug Dritter
 - Art. 14 Leitung der Sitzung
 - Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
 - Art. 16 Abstimmungen und Wahlen
 - Art. 17 Protokoll
 - Art. 18 Eröffnung von Beschlüssen
 - Art. 19 Information der Öffentlichkeit
 - Art. 20 Ergänzende Vorschriften
 - 2.3 **Departemente**
 - Art. 21 Allgemeines
 - Art. 22 Die einzelnen Departemente
 - Art. 23 Zuweisung
 - Art. 24 Aufgaben
 - Art. 25 Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen
 - Art. 26 Delegationen des Gemeinderats
3. **Kommissionen**
 - Art. 27 Ständige Kommissionen
 - Art. 28 Spezialkommissionen
 - Art. 29 Departementsvorsteherinnen und -vorsteher
 - Art. 30 Konstituierung
 - Art. 31 Information
 - Art. 32 Beizug Dritter
 - Art. 33 Sekretariat
 - Art. 34 Ergänzende Vorschriften
4. **Verwaltungsabteilungen**
 - Art. 35 Grundsätze
 - Art. 36 Abteilungsleitung
 - Art. 37 Abteilung Präsidiales
5. **Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr**
 - 5.1 **Allgemeines**
 - Art. 38 Zuständigkeitsbereiche
 - 5.2 **Unterschriftsberechtigung**
 - Art. 39 Grundsatz
 - Art. 40 Behörden
 - 5.3 **Eingehen von Verpflichtungen**
 - Art. 41 Verfügung über Kredite
 - Art. 42 Kreditkontrolle
 - 5.4 **Anweisung zur Zahlung**
 - Art. 43 Grundsatz
 - Art. 44 Visum eingehender Rechnungen
 - Art. 45 Anweisung
 - Art. 46 Zahlung
 - 5.5 **Erlass von Verfügungen**
 - Art. 47 Verfügungsbefugnis
 - 5.6 **Berichtswesen**
 - Art. 48 Periodische Berichterstattung
 - Art. 49 Besondere Vorkommnisse
6. **Schlussbestimmung**
 - Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brienz erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung die folgende

Verordnung über die Verwaltungsorganisation

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt
a die Organisation des Gemeinderats,
b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder,
c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
d die Bildung und Organisation von Departementen,
e die Organisation der Gemeindeverwaltung,
f die Organisation der Kommissionen im Rahmen der Gemeindeordnung,
g die Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse,
h die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
j das Berichtswesen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² Ein Ratsmitglied, das sich an der Gemeindeversammlung der Stimme enthalten will, orientiert den Rat an der letzten Sitzung des Gemeinderats vor der Versammlung.

³ Gegenüber der Öffentlichkeit, namentlich an der Gemeindeversammlung oder gegenüber den Medien, geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab.

Präsidialverfügungen **Art. 5** ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Ratsbüro **Art. 6** ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident, die beiden Vizepräsidenten und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Sie beraten zuhanden des Gemeinderats komplexe oder politisch heikle Geschäfte vor.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 7** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden zweiten Montag.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung **Art. 8** ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Berichte und Anträge **Art. 9** ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen mit einer entsprechenden Dokumentation bis spätestens am Donnerstag vor der Sitzung, 9.00 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

³ Für Kommissionen unterzeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär, für Verwaltungsabteilungen deren Leiterin oder Leiter.

Vorbereitung	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bereiten zusammen die Gemeinderatssitzung vor.</p> <p>² Sie</p> <ul style="list-style-type: none">a entscheiden, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden,b bestimmen, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,c entscheiden namentlich darüber, ob dem Gemeinderat die Traktandenlisten und Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden. <p>³ Sie können Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.</p>
Einladung	<p>Art. 11 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 12 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte liegen ab Freitag, 17.00 Uhr, vor der Sitzung im Sitzungszimmer des Gemeinderats auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 14 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 15 Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident</p>

leitet die Sitzungen. Sie oder er
a sorgt für einen speditiven Ablauf,
b eröffnet und schliesst die Diskussion,
c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und
Beschlüsse

Art. 16¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache grundsätzlich nur über traktandierete Geschäfte. In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).

Abstimmungen und
Wahlen

Art. 17¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zwei Ratsmitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang bleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.

Protokoll

Art. 18¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und legt es zusammen mit den Akten für die nächste Sitzung im Gemeinderatszimmer auf.

³ Das Protokoll gilt als Auftrag an die einzelnen Mitglieder des Gemeinderats, soweit ihr Departement einen Gemeinderatsbeschluss zu vollziehen hat.

Eröffnung von
Beschlüssen

Art. 19¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber eröffnet die Beschlüsse des Gemeinderats zuhanden der Kommissionen, der Verwaltungsabteilungen oder anderer Amtsstellen schriftlich in Form von Protokollauszügen. Sie bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge. Die Departemente werden mit einer Kopie bedient.

² Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat

nichts anderes beschliesst. Sie oder er erstattet den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.

⁴ Mit der Protokollgenehmigung bestätigen die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher, dass sie eine Kopie der eröffneten Beschlüsse gemäss Absatz 1 erhalten haben.

Information der Öffentlichkeit

Art. 20 Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 21 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

2.3 Departemente

Allgemeines

Art. 22 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Departement) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Departements im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Departement. Sie führen das ihnen direkt unterstellte Personal und sorgen dafür, dass das Departement seine Aufgaben richtig erfüllt.

⁴ Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente ‚Soziales‘, ‚Bildung und Kultur‘ und ‚Sicherheit‘ üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Departements aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt. Die fachliche Aufsicht über das Personal dieser Departemente obliegt dem Präsidium.

Die einzelnen Departements

Art. 23 Es bestehen die folgenden Departemente:

- a* Präsidiales
- b* Finanzen
- c* Bau, Planung und Forst
- d* Soziales
- e* Bildung und Kultur
- f* Sicherheit
- g* Gemeindebetriebe

Zuweisung

Art. 24 ¹ Die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Departemente zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Departementvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

Art. 25 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 26 ¹ Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen gemäss Anhang I die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Departement zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

Delegationen des Gemeinderats

Art. 27 ¹ Um departementsübergreifende Bereiche koordinieren und einer gemeinsamen Lösung zuführen zu können, werden die folgenden gemeinderätlichen Delegationen gebildet:

a ‚Delegation Volkswirtschaft‘, bestehend aus den Vorsteherinnen und Vorstehern der Departemente ‚Präsidiales‘, ‚Finanzen‘, ‚Bau, Planung und Forst‘,

b ‚Delegation Jugend‘, bestehend aus den Vorsteherinnen und Vorstehern der Departemente ‚Soziales‘, ‚Bildung und Kultur‘, und ‚Sicherheit‘.

² Die Delegationen treffen sich bei Bedarf und unterbreiten dem Gemeinderat ihre Anträge.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 28 ¹ Die durch die Stimmberechtigten eingesetzten Kommissionen finden sich im Anhang zur Gemeindeordnung.

² Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in andern Reglementen und im übergeordneten Recht.

Spezialkommissionen

Art. 29 ¹ Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen.

² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss

a die Zahl der Mitglieder,

b den Vorsitz und die Stellvertretung,

c die Zuständigkeiten,

d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,

e die Dauer des Mandats.

³ Die Wahl der Mitglieder von Spezialkommissionen richtet sich vor allem nach deren fachlichen Eignung und nicht in erster Linie nach

politischen Gesichtspunkten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.

Departementsvorsteherinnen und -vorsteher

Art. 30 ¹ Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher präsidieren in der Regel die ihrem Departement zugewiesenen Kommissionen. In jedem Fall nehmen sie als Mitglied an den Kommissionssitzungen teil.

² Sie vertreten die Anträge der Kommission im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung

Art. 31 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen (Departemente) betrauen.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeinderatspräsidentin oder der Gemeinderatspräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Information

Art. 32 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Information gegen Aussen im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat. Er kann die Kommissionen oder bestimmte Personen im Einzelfall ermächtigen, gegenüber der Öffentlichkeit zu informieren.

Beizug Dritter

Art. 33 Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Sekretariat

Art. 34 Die dem Departement zugewiesene Verwaltungsabteilung (Anhang I) besorgt das Sekretariat der Kommissionen dieses Departements.

Ergänzende Vorschriften

Art. 35 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Verwaltungsabteilungen

- Grundsätze **Art. 36** ¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.
- ² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:
- a Präsidiales (einschliesslich Soziales, ‚Bildung und Kultur‘ und ‚öffentliche Sicherheit‘)
 - b Finanzen
 - c Bau und Planung
 - d Forst
 - e Gemeindebetriebe
- ³ Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Funktionendiagramm fest.

- Abteilungsleitung **Art. 37** ¹ Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leiterin oder einen Leiter an und regelt die Stellvertretung.
- ² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter unterstehen unter Vorbehalt von Art. 21 Absatz 4 den zuständigen Departementvorsteherinnen und -vorstehern.
- ³ Sie führen das ihnen unterstellte Personal.

- Abteilung Präsidiales **Art. 38** Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Abteilung ‚Präsidiales‘. Sie oder er
- a ist Sekretärin oder Sekretär des Gemeinderats,
 - b überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte,
 - c koordiniert die Gemeindeverwaltung,
 - d koordiniert und betreut das Personalwesen.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

- Zuständigkeitsbereiche **Art. 39** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:
- a Unterschriftsberechtigung
 - b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
 - c Anweisung zur Zahlung
 - d Erlass von Verfügungen
 - e Berichtswesen

² Im übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2 Unterschriftsberechtigung

- Grundsatz **Art. 40** Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Behörden / Gemein-
deversammlung

Art. 41 Für Behörden und die Gemeindeversammlung unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über
Kredite

Art. 42¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 43 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 44 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender
Rechnungen

Art. 45¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,
a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie
c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 46¹ Die vorgesetzte Stelle oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, ein anderes Ratsmitglied, weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem Visum, dass
a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b das Visum nach Artikel 44 richtig und
c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Der Gemeinderat kann im Funktionendiagramm vorsehen, dass einzelne Stellen Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen können.

Zahlung **Art. 47** Die Finanzverwaltung begleicht visitierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis **Art. 48**¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 49**¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Departementvorsteherinnen und -vorstehern periodisch in knapper Form

- a über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,
- b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

³ Die Departementvorsteherinnen und -vorsteher fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 50** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 51** Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1.1.2005 in Kraft.

Aufhebung bisherigen **Art. 52** Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung werden die

Rechts

Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung vom 11. Januar 1992 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 6. Juli 2004

EINWOHNERGEMEINDE BRIENZ

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Flück

Thomas Dräyer

Anhang I vom 19. Januar 2009

Departement	Aufgabenbereiche	Zugeweilte ständige Kommissionen	Zugeweilte Verwaltungsabteilung
Präsidiales	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeindeversammlung – Gemeinderat – Büro des Gemeinderates – Gemeindeschreiberei – Abstimmungen und Wahlen – Volkswirtschaft (Tourismus, Gewerbe) – Öffentlichkeitsarbeit – Mietamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Ständiger Wahlausschuss 	<ul style="list-style-type: none"> – Präsidiales
Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzverwaltung – AHV- Zweigstelle – Steuerbüro – Einwohner- und Fremdenkontrolle – Liegenschaften (inkl. Schul- liegenschaften, Strandbad, Sport- und Freizeitanlagen, Kino, ZS-Anlage, Gemeindehaus Dindlen) 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzkommission – Personalvorsorgekommission – Aufsichtskommission AHV-Zweigstelle Oberer Brienzensee 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzen
Bau, Planung und Forst	<ul style="list-style-type: none"> – Raumplanung – Ortsplanung – Bauten und Anlagen (exkl. Liegenschaften) – Erschliessungen – Baupolizei – Gemeindestrassen, Parkplätze, Bootsplätze – Marktwesen – Öffentlicher Verkehr – Wanderwege – Forstwirtschaft – Landwirtschaft – Wasserbau – Kadaverentsorgung – Abfallentsorgung 	<ul style="list-style-type: none"> – Baukommission – Interkommunale Abfallkommission Oberer Brienzensee - Haslital 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau und Planung – Forst

Soziales	<ul style="list-style-type: none">– Vormundschaft– Sozialhilfe– Asylwesen– Arbeitsamt– Suchthilfe– Spitex– Altersbetreuung– Stipendien– Siegelungen– Familienergänzende Betreuungsangebote (Kindertagesstätte)	<ul style="list-style-type: none">– Sozialkommission– Spitex-Kommission Oberer Brienzensee	<ul style="list-style-type: none">– Präsidiales
Bildung und Kultur	<ul style="list-style-type: none">– Volksschule– Kindergarten– Musikschule– Schulzahnpflege– Schulärztlicher Dienst– Jugendarbeit– Bibliothek– Kultur	<ul style="list-style-type: none">– Schulkommission	<ul style="list-style-type: none">– Präsidiales– Schulleitung
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none">– Ausserordentliche Lagen (RFO)– Feuerwehr– Zivilschutz– Gemeindepolizei– Seerettung– Gesundheitspolizei– Friedhof	<ul style="list-style-type: none">– Sicherheitskommission– Regionales Führungs- organ Oberer Brienz- see	<ul style="list-style-type: none">– Präsidiales
Gemeindebe- triebe	<ul style="list-style-type: none">– Elektrizitätsversorgung– Wasserversorgung– Abwasserentsorgung– Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none">– Kommission für Ge- meindebetriebe– Ara-Kommission BSH– Kommission gemein- same Wasserversor- gung BSH	<ul style="list-style-type: none">– Gemeindebe- triebe

Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Aufhebung bisherigen Rechts: Mit dem Inkrafttreten dieses Anhangs werden der Anhang I vom 6. Juli 2004 der Verwaltungsverordnung vom 6. Juli 2004 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Brienz, 19. Januar 2009

EINWOHNERGEMEINDE BRIENZ

Namens des Gemeinderates

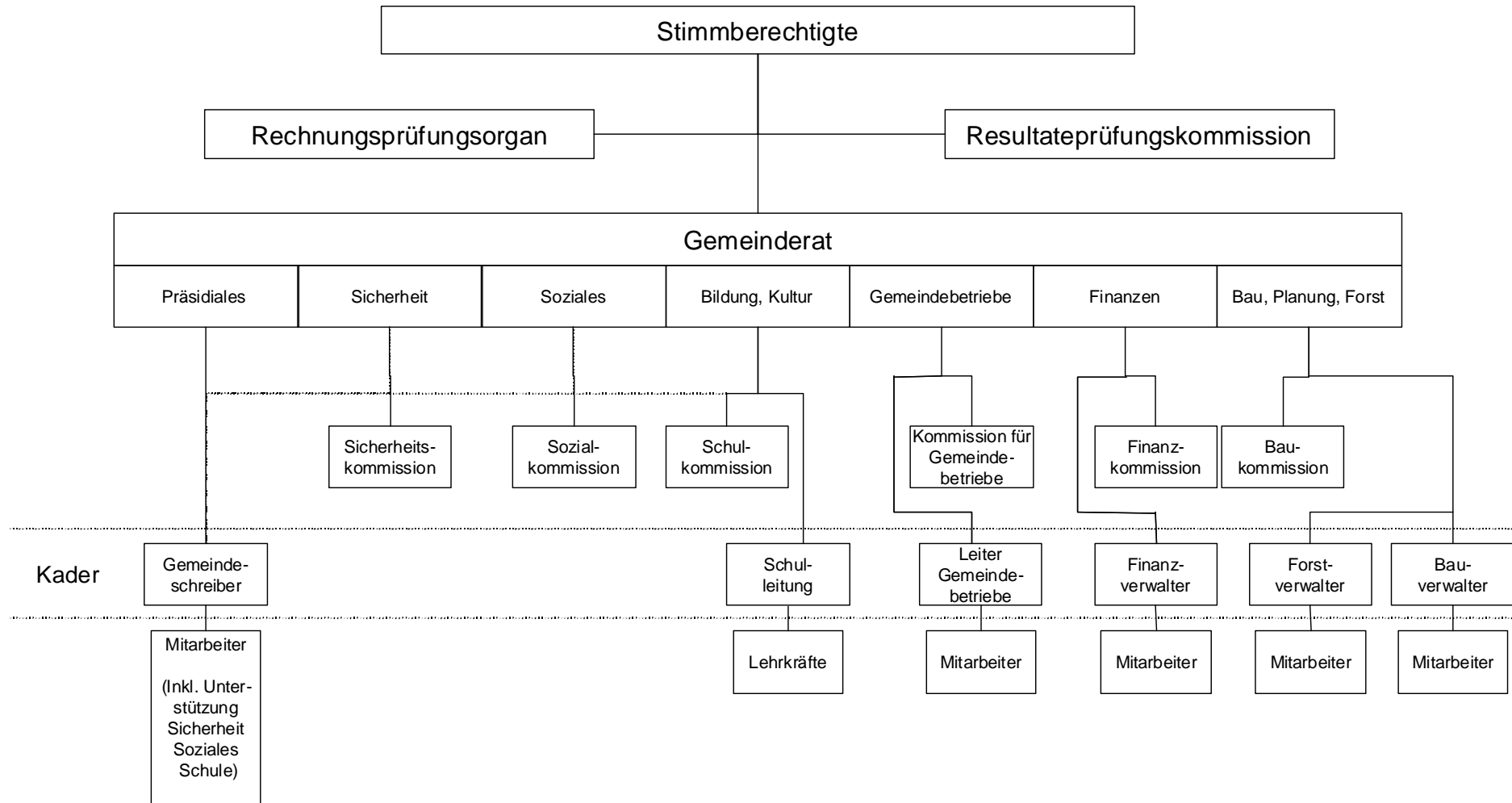
Die Präsidentin

Der Sekretär

Annelise Zimmermann Thomas Dräyer

Anhang II

Organigramm vom 6. Juli 2004



Systematische Reglementssammlung

Staat, Volk, Behörden
Gemeindewesen
Allgemeine Bestimmungen
Gemeindegesetz